

Name der Gesellschaft:
Allgemeine Eisenbahn=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
一般鉄道保険会社

認可年月日：
1853.09.26.

業種：
保険

掲載文献等：
Zweite Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts 1853
der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1853, SS.1-12.

ファイル名：
18530926AEVG_ALL.PDF

Zweite Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts 1853.

der **Königlichen Regierung zu Potsdam**
und der **Stadt Berlin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
der **Behörden der Stadt Berlin.**

Statut

N^o 33.

der

Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Unter der Firma:

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammgetreten, welche den Zweck hat, auf deutschen und außerdeutschen Eisenbahnen sowohl den Eisenbahn-Verwaltungen, als auch einzelnen Personen für Beschädigung an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, an zum Transport oder Aufbewahrung übernommenen Gegenständen der gedachten Verwaltungen, für Beschädigung der Beamten und Passagiere an Leben oder Gesundheit, Ersatz zu leisten.

Errichtung
und Zweck der
Gesellschaft.

§ 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst.

Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§ 3.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Capital von

Einer Million Thalern Preussisch Courant in 1000 Actien zu 1000 Thaler.

Dieser Fonds kann auf vorgängigen Beschluß der General-Versammlung und nach eingeholter Genehmigung der Staats-Regierung auf Zwei Millionen Thaler erhöht werden. Auf jede dieser Actien werden Zwanzig Procent baar eingeschossen und über den Rest werden unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Actionair wechselfähig verhaftet. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstände der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechtes auf die Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von der Direction durch einen vereideten Mäkler verkauft, und der frühere Actionair ist außerdem der Gesellschaft für allen

Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Actie verweigert, so wird solche von dem Verwaltungsrathe für mortificirt erklärt und an deren Stelle eine neue Actie in Cours gesetzt.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf Fünfzig Jahre, vom Tage der erteilten Allerhöchsten Sanction ab gerechnet, festgesetzt. Im Laufe dieser Fünfzig Jahre oder einer etwanigen Prolongation kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in diesem Falle in einer besonderen, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären. — Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte beginnen, sobald nach erteilter landesherrlicher Genehmigung mindestens die Hälfte des Actien-Capitals mit 500,000 Thalern gezeichnet und die auf benannte Actien erfolgte Einzahlung dem Königlichen Polizei-Präsidio nachgewiesen worden ist.

§ 5.

Ueber die Annahme der ersten Actionaire entscheidet das am Schlusse benannte Comité, resp. der Verwaltungsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths verpfändet werden.

§ 6.

Der Verkauf der Actien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu erteilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe für seine Weigerung anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen.

§ 7.

Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In diesem Actienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. §§ 5 und 6) einzelner Actien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Actien und Wechseln trägt jeder Actionair.

Zweiter Abschnitt.

§ 8.

Durch Einzahlung des nach §. 3 bestimmten Einschusses durch Ausstellung der Wechsel und durch Annahme der letzteren Seitens des Verwaltungsraths wird Jemand Actionair der Gesellschaft, und erlangt dadurch ein Recht auf Vier Procent Zinsen seines baaren statutenmäßigen Einschusses, so weit der nach dem jedesmaligen Jahres-Abschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt, so

Änere und
ä. e Ber-
hältnisse der
Gesellschaft
von ihrer
Malleber.

wie auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Actien, die er besitzt.

§ 9.

Bei Aufnahme der Jahres-Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen verfahren. Aus der Jahres-Einnahme werden vorweg entnommen:

- a) eine Prämien-Reserve für die, in das neue Jahr übergehenden Versicherungen, bestehend aus einem nach Verhältniß der bereits abgelaufenen zu der, noch laufenden Versicherungsdauer zu berechnenden Antheile an den für dergleichen Versicherungen eingegangenen Prämien, netto Provision,
 - b) eine Schäden-Reserve für die bis zum Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres vorgekommenen, aber noch nicht vollkommen abgewickelten Schäden, welche nach dem Betrage der dafür angemeldeten Forderungen zu berechnen ist,
 - c) die laufenden Verwaltungskosten,
 - d) die im Laufe des Jahres bezahlten Schäden, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden war.
- ✓ Was hiernach übrig bleibt, stellt den reinen Gewinn des Jahres dar.

§ 10.

Von dem reinen jährlichen Gewinn der Gesellschaft werden:

- a) zunächst die Zinsen des baaren Einschusses bezahlt,
- b) sodann Fünf bis Zehn Procent, je nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, dem Reserve-Fonds zugeschrieben, bis dieser die Höhe von Zehn Procent des ausgegebenen Actien-Capitals erreicht hat,
- c) von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten die bei der Gesellschaft versicherten Eisenbahn-Verwaltungen nach Verhältniß ihrer gezahlten Prämie, Zwanzig bis Fünfzig Procent derselben je nach Uebereinkunft zurückerstattet, insofern sie noch keinen Antheil von der Passagier-Versicherungs-Prämie genossen haben.

Die Actionaire der Gesellschaft erhalten den Ueberrest als Dividende.

Die Zinsen des Reserve-Fonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Neue Einschüsse können von den Actionairen verlangt werden, wenn der Reserve-Fonds absorhirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schaden-Ansprüche verloren gegangen ist, oder wenn der Gesellschaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

§ 11.

Die Auszahlung der Zinsen mit der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Berlin oder auch in mehreren anderen großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch öffentlich zu benennende Agenten oder Banquiers. Den Actien werden Zins- und Dividenden-Coupons beigegeben. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Producenten dieser Coupons als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen; werden dieselben innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so sind sie ungültig und ihre Beträge wachsen der Einnahme zu.

§ 12.

Sobald ein Actionair fallit wird — und für fallit ist Derjenige zu erachten, über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet, oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Execution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provocirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf, und die Masse hat kein Recht sie fortzusetzen. Der Fallit, die Conkursmasse oder die Curatoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsrathes, den von demselben nach Maassgabe des § 6 dieses Statuts genehmigten Verkauf der Actien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direction das Recht, die Actien des Falliten durch einen vereideten Mäkler verkaufen und den Erlös zum richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Dasselbe tritt ein, sobald gegen einen Actionair ein Executions- oder Arrest-Verfahren eröffnet worden ist. Wird die Einlieferung der Actien verweigert, so ist die Direction befugt, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons für null und nichtig zu erklären. Es wird dann an deren Stelle eine neue Actie ausgefertigt und in Cours gesetzt. Die Annullirung der Actien wird durch einmalige Insertion in die § 38 benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 13.

Verstirbt ein Actionair mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes als Actionaire nicht anzunehmen sind, so steht es der Direction frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualifizierte Käufer nachweisen, den Verkauf der Actien durch einen vereideten Mäkler zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen an die Erben abgeliefert. Wegen Annullirung der Actien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im § 12 bei eintretender Insolvenz eines Actionairs bestimmt ist.

§ 14.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Actionair hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

§ 15.

Der Staat hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft. Zur Ausübung derselben steht dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin das Recht zu, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Commissarius zu bestellen, durch denselben General-Versammlungen unter den weiter unten zu bestimmenden Förmlichkeiten und auch die Mitglieder des Verwaltungsrathes gültig berufen zu lassen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, so wie von den Cassen-Beständen jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Von der Ver-
wal-) und
bes. d. d.
ber. d. d.
ber. d. d.

A. Von dem Director.

§ 16.

Die Angelegenheiten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft werden durch einen Director unter Controlle eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, dem drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

§ 17.

Der Director vertritt die Gesellschaft nach Außen, er ist zu ihrer Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen ermächtigt. Er zeichnet die Firma der Gesellschaft unter Mitunterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, wodurch die Gesellschaft verpflichtet wird. In Verhinderungsfällen wird er durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten.

§ 18.

Der Director muß Actionair der Gesellschaft sein und eine Caution durch Deposition von Zwanzig Stück Actien bestellen. Er wird von dem Verwaltungsrathe auf bestimmte Jahre, welche den Zeitraum von Zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt, und darf weder für sich noch für Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes andere Aemter bekleiden. Seine Legitimation wird durch eine notarielle oder gerichtlich beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsrathes geführt.

§ 19.

Das Gehalt des Directors besteht in einem vertragsmäßigen Fixum und einer Lantieme, welche jedoch den Betrag von Einem Procent des reinen Einkommens nicht übersteigen darf. Der Director ist ermächtigt, die etwa nöthigen Agenten, so wie das gesammte Unterpersonal anzustellen. Die Bestimmung des Gehalts und anderweiter Remuneration der Letzteren erfolgt durch den Verwaltungsrath.

§ 20.

Der Director ist bei seiner Amtsführung den Beschlüssen der General-Versammlung und den Anordnungen und Instructionen des Verwaltungsrathes unterworfen. — Er ist berechtigt und verpflichtet, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und hat in denselben volles Stimmrecht.

§ 21.

Die Benützung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, durch Discontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preussischen Staats- oder anderen guten Papieren.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22.

Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Directors und seinen Anordnungen muß derselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ausgeschrieben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden jährlich in der letzten Hälfte des Monats Juni von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Actien besitzt. Bei Gleichheit der Actien entscheidet das Loos. Die Mitglieder müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von wenigstens Fünf Stück Actien befinden. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrathe oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Verwaltungsrath ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter werden zu den Sessionen des Verwaltungsrathes zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsrathes treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter mit Stimmrecht ein. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe muß jedesmal ein Mitglied des Verwaltungsrathes führen. Der Verwaltungsrath beschließt nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sessionen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben wird. Diese Protocolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räte dem Director zur Seite stehen und ihn in Krankheits- oder Verhinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Cassé und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protocoll auf, in welches der Bestand der Cassé und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

§ 24.

Der Verwaltungsrath veranlaßt jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Cassé und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufgenommen werden muß. Bei der dem Verwaltungsrathe obliegenden Leitung des ganzen Geschäfts ist derselbe, soweit nicht das gegenwärtige Statut besondere Vorschriften ertheilt, an eine besondere Instruction nicht gebunden. Er handelt nach seiner besten Einsicht, und vertritt gegen die Gesellschaft nur ein grobes Versehen.

§ 25.

Die Actien werden von dem Verwaltungsrathe und dem Director ausgefertigt und ausgegeben.

§ 26.

Die Verwaltungsräthe werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen nach der Anciennität aus und bei gleicher Anciennität entscheidet das Loos. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

Scheidet im Laufe des Jahres seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, ein.

An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder eines Stellvertreters wählt die General-Versammlung ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter aus drei ihr von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Personen.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Stellvertreter aus, so wählt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire bis zur nächsten General-Versammlung einen neuen Stellvertreter.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse ergebenden, vor Berichtigung der Zinsen festzustellenden Gewinne des Geschäfts vier Procent als Remuneration.

§ 28.

Das Amt eines Verwaltungsrathes hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz oder, wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt worden ist. Wenn ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig niederlegen will, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von den General-Versammlungen.

§ 29.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in den vier ersten Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath, nach den im § 38 bestimmten Formen zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termine.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Actionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrag, die er dazu geeignet findet. Den Actionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Vortrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

Es werden in diesen ordentlichen General-Versammlungen ferner drei Revisoren gewählt, welche für das vorhergehende Kalenderjahr die Bücher nach Abschluß derselben, so wie die Rechnungen, Beläge, die Cassen und den Tresor nach bester Einsicht, zu prüfen haben. Diese Revisoren ertheilen die Decharge, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes nichts zu erinnern ist. Sofern Monita gezogen werden, welche der Verwaltungsrath nicht anerkennt, so entscheidet

hierüber die General-Versammlung und erteilt nach deren Erledigung die Decharge. Sobald der Verwaltungsrath dechargirt worden, so ist er gegen fernere Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er die Decharge empfangen, gemacht werden möchten, gesichert. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst den Director.

§ 30.

Die Actionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

§ 31.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach Anordnung des Königlichen Commissarius, oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, oder auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, die im Besitze von mindestens Einhundert Stimmen sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des § 9 neue Einschüsse gefordert worden sind.

Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung.

Dem Antrage der Actionaire auf Convocation einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen. In den außerordentlichen General-Versammlungen können andere Gegenstände, als diejenigen, zu deren Erledigung sie berufen sind, weder verhandelt noch beschlossen werden.

§ 32.

Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar führt in den General-Versammlungen das Protocoll. Diese Protocolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, werden von den anwesenden Mitgliedern der Verwaltungsrathes und drei der anwesenden Actionaire unterzeichnet, sie bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 33.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. Er leitet das Scrutinium, erteilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände, so wie die Art der Abstimmung.

Der Inhaber von:

1 bis	5	Actionen	hat	eine	Stimme,
6	=	10	=	=	zwei Stimmen,
11	=	15	=	=	drei
16	=	20	=	=	vier
21	=	30	=	=	fünf

Kein Actionair darf mehr als Dreißig Actien besitzen, nach Emission der zweiten Million wird die Zahl auf Sechszig erhöht und beschränkt. Die Vertretung ist nur durch Actionaire zulässig und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Actionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als fünfzehn Stimmen repräsentiren.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der in derselben vertretenen Stimmen, bei Gleichheit derselben gilt der gestellte Antrag für abgelehnt.

§ 34.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen, öffentliche Institute, können in den General-Versammlungen durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die Letzteren auch nicht Actionaire sind.

§ 35.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist und wenn zwei Drittel der Anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

§ 36.

Sobald die Auflösung in einer General-Versammlung beschlossen, und landesherrlich genehmigt ist, erfolgt die Abwicklung durch den alsdann bestehenden Verwaltungsrath, wenn auch die damit verbundenen Geschäfte über seine Amtsdauer hinausreichen. — Die General-Versammlung ernennt in der gedachten Sitzung eine Commission von fünf Mitgliedern mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrath für die letzte Zeit seiner Amtsführung Decharge zu ertheilen. — Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von der Behufs Berichtigung der Gesellschafts-Schulden nothwendigen Einschüsse auf die Wechsel.

Vierter Abschnitt.

§ 37.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das Stadtgericht in Berlin, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht der Verwaltungsrath sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Versicherten vereinigt.

Verhältnisse der Gesellschaft zu den Versicherten.

Fünfter Abschnitt.

§ 38.

Die Bekanntmachungen der Erlasse und Berufungen des Verwaltungsrathes haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie in den Berliner Bossischen und Spenerschen Zeitungen, in der Breslauer und der Cölnischen Zeitung inserirt sind. — Beim Eingehen einer dieser Zeitungen steht dem Verwaltungsrath das Recht zu, solche durch eine andere zu ersetzen; dies muß jedoch durch

Allgemeine Bestimmung.

die übrig bleibenden Zeitungen bekannt gemacht werden. Auch hat das Königl. Polizei-Präsidium das Recht, in diesen Bestimmungen Aenderungen zu treffen. Kein Actionair kann sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit der Unbekanntheit der desfalligen Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 39.

Die erste General-Versammlung findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres statt, welches auf dasjenige Jahr folgt, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte eröffnet hat. Die Zinsen des baaren Einschusses und die Dividenden werden zum ersten Male nach Abhaltung der ersten General-Versammlung ausgezahlt.

§ 40.

Der in dem Statute erwähnte Verwaltungsrath wird zuerst aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité gebildet, von dessen Mitgliedern bei der ersten General-Versammlung Einer durch das Loos ausscheidet. Dieses Comité ist ermächtigt, aus der Zahl der Actionaire den Director (§ 18) zu ernennen und mit ihm die besonderen Verpflichtungen seiner Amtsführung festzustellen. Diese Wahl indeß, so wie die Anstellungs-Bedingungen unterliegen der Bestätigung der ersten General-Versammlung.

Ingleichen wählt dieses Comité drei Stellvertreter des Verwaltungsrathes bis zur ersten General-Versammlung.

Berlin, den 3. August 1853.

Das Comité zur Gründung der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Friedrich Heinrich Otto Crelinger.
Friedrich Philipp Fournier.
Herrmann Henoch.

Berlin, den 9. August 1853.

Friedrich Neuhaus.
Israel Hirschfeld.

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. will Ich der in Berlin zusammengetretenen Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft das nachgesuchte Actien-Privilegium auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiermit ertheilen, und das beiliegende, am 3. und 9. August d. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft genehmigen. Zu den in den §§ 3, 7 und 11 des Statuts erwähnten Wechseln, Actien und Zins- und Dividenden-Scheinen sind die beiliegenden Formulare zu benutzen. Dieses Privilegium verliert seine Wirksamkeit, wenn die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft nicht nach dem Schlusssatz des § 4 des beiliegenden Statuts bis zum 1. October 1854 definitiv constituirt sein sollte.

Sansfouci, den 26. September 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Anlage A.

Formular zur Actie.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin,
genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom

A c t i e

N^o über Thlr. 1000 Preussisch Courant.

Nachdem Herr diese Actie durch baaren Einschuss von „200 Thlr.“, sage Zweihundert Thaler Preussisch Courant und Niederlegung eines Wechsels von „800 Thlr.“, sage Achthundert Thaler Preussisch Courant erwarb, und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnismässigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Actie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den

Der Verwaltungsrath.

Der Director.